

2013 / Nr. 74 vom 29. Juli 2013

Der Senat hat in der Sitzung vom 16. Juli 2013 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

192. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildungsmanagement, MA“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

(Wiederverlautbarung)

193. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement (Master of Science)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

(Wiederverlautbarung)

194. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Management“, MBA

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

(Wiederverlautbarung)

195. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kieferorthopädie (MSc)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Interdisziplinäre Zahnmedizin)

(Wiederverlautbarung)

**192. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildungsmanagement, MA“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)
(Wiederverlautbarung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Bildungsmanagement, MA“ richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen (öffentlichen und privatwirtschaftlichen) sowie an Bildungsverantwortliche in Unternehmen, z.B. Angehörige von unternehmensinternen Weiterbildungseinheiten. Der Universitätslehrgang richtet sich insbesondere an Personen, die bereits über Erfahrungen mit Leitungs- und Führungsaufgaben verfügen bzw. sich mit einer wissenschaftlich fundierten Weiterbildung darauf vorbereiten möchten. Damit trägt der Universitätslehrgang zur Professionalisierung des Bereichs der Erwachsenen- und Weiterbildung auf der Ebene des Bildungsmanagements bei und verfolgt folgende Weiterbildungsziele:

- (1) Der Universitätslehrgang vermittelt den Studierenden Managementkompetenzen für effizientes und verantwortungsvolles Handeln, welches die ethischen, ökonomischen und politischen Anforderungen im Bildungsbereich berücksichtigt. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, optimale organisatorische Rahmenbedingungen für Lehr-Lern-Prozesse zu schaffen.
- (2) Die Studierenden werden dazu befähigt, Entwicklungsstrategien zu planen und umzusetzen und so die Zukunftsfähigkeit von Bildungseinrichtungen zu sichern. Die dazu vermittelten Instrumente und Methoden berücksichtigen Herausforderungen auf personeller, und organisationaler Ebene, sowie aktuelle gesellschaftliche, demographische und technische Veränderungsprozesse.
- (3) Bildungsinstitutionen und Bildungsprozesse sind geprägt von einem hohen Grad an persönlicher Interaktion und Kommunikation. Der Universitätslehrgang vermittelt den Studierenden die entsprechenden Leitungs- und Führungskompetenzen und unterstützt sie außerdem beim Ausbau ihrer kommunikativen Fähigkeiten.
- (4) Im von hohem Personalaufwand und stetiger Diversifizierung geprägten Bildungsbereich steigt die Bedeutung von Innovationen und Kooperationen stetig. Der Universitätslehrgang bietet den Studierenden hier die Möglichkeit zum professionellen Erfahrungsaustausch und dem Aufbau eines professionellen Netzwerks.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abschluss eines Hochschulstudiums (mindestens auf Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer Pädagogischen Akademie) sowie in beiden Fällen eine einschlägige mindestens einjährige berufliche Tätigkeit oder
- (2) Nachweis einer dem Punkt 1 vergleichbaren Qualifikation, wie folgt:
 - a) Hochschulzugangsberechtigung (Matura, Abitur, Studienberechtigungsprüfung oder Vergleichbares) und eine einschlägige mindestens 5-jährige berufliche Tätigkeit
 - oder
 - b) ohne Hochschulzugangsberechtigung eine einschlägige mindestens 9-jährige berufliche Tätigkeit.

In beiden Fällen können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

- (3) Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	<i>Fächer*</i>	<i>LV-Art</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS</i>
<i>Managementkompetenz</i>				
1.	Einführung ins Bildungsmanagement	KS	15	3
2.	Qualitäts- und Prozessmanagement	KS	25	5
3.	Bildungsmarketing und PR	KS	25	5
4.	Gender und Diversity Management	KS	15	3
5.	Bildungscontrolling und Budgetierung	KS	25	5
6.	Rechtliche Grundlagen	KS	15	3
<i>Entwicklungskompetenz</i>				
7.	Personalentwicklung	KS	15	3
8.	Organisationsentwicklung	KS	25	5
9.	Neue Medien in der Bildung	KS	15	3
10.	Lebensbegleitendes Lernen – Szenarien und Perspektiven	KS	25	5
<i>Führungskompetenz</i>				
11.	Leitung und Führung	KS	25	5
12.	Kommunikation und Ethik	KS	15	3
13.	Seminar zu Forschungsmethoden	SE	15	3
14.	Projektarbeit	KS		4
15.	Seminar zur Master Thesis	SE	10	3
16.	Master Thesis			17
	GESAMT		265	75

*Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig.

§ 9. Teilnahme an weiteren Seminaren

Studierende, die nach § 5 (2) zugelassen wurden, können von der Lehrgangsleitung zu einer Teilnahme an einem Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten verpflichtet werden. Die Notwendigkeit der Teilnahme ist dem/der Studierenden spätestens bis zum Beginn der Erstellung der Projektarbeit bekannt zu geben und von dem/der Studierenden bis zur Abgabe der schriftlichen Projektarbeit nachzuweisen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von mehrwöchigen, tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Fächer orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen.
- (3) Der Ablauf einer Lehrveranstaltung besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ (z.B. Fallstudie, Reflective Paper) sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (4) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.
- (5) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 2 bis 11
 - b) der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern 1, 12, 13 und 15
 - c) der Verfassung und der positiven Beurteilung der schriftlichen Projektarbeit
 - d) der Verfassung und der positiven Beurteilung sowie der Verteidigung der Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen/Referenten durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der Absolventinnen/Absolventen und Referentinnen/Referenten nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts, MA zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsbestimmung

Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Lehrgang zugelassen waren, schließen nach der bisherigen Verordnung (veröffentlicht im MBL 27/2012) ab; in Ausnahmefällen ist nach Genehmigung durch die Lehrgangsleitung auch ein Abschluss nach der vorliegenden Verordnung möglich.

193. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement (Master of Science)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Studierenden werden auf die Herausforderungen, die durch die neue Autonomie der Hochschulen im Managementbereich – besonders in budgetärer und personeller Hinsicht – entstanden sind, adäquat vorbereitet. Der Universitätslehrgang setzt sich hier das Ziel, die mit Managementaufgaben betraute Zielgruppe bestmöglich auf die neuen Tätigkeitsfelder vorzubereiten. Darüber hinaus sollen auch MitarbeiterInnen von außeruniversitären Forschungseinrichtungen und von Bildungs- und Hochschulverwaltungen für Managementaufgaben vorbereitet werden.

Neben der Vermittlung fachlich-inhaltlicher Kompetenzen sind dem Lehrgang die Begleitung von Praxisprojekten sowie die Etablierung eines beruflich hilfreichen Netzwerkes in einem relativ neuen Tätigkeitsfeld besondere Anliegen. Gerade der durch die institutionelle Autonomie stark geforderte Dienstleistungs- und Verwaltungsbereich der Bildungs- und Forschungseinrichtungen kann so eine effiziente Form der Stützung erfahren. Die Anfertigung einer Master Thesis soll eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem spezifischen Bereich des Hochschul- und Wissenschaftsmanagement ermöglichen. Die Ausbildung zum „reflective practioner“ ist ein wesentliches Kompetenzziel universitärer Weiterbildung.

Es ist ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in

Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten.

Ein wesentliches Charakteristikum des modularisierten Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der ermöglicht ein Thema aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten (die Mehrzahl der Module auf Deutsch, ausgewählte Module auf Englisch).

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abschluss eines Hochschulstudiums (mindestens auf Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer Pädagogischen Akademie) sowie in beiden Fällen eine einschlägige mindestens einjährige berufliche Tätigkeit
oder
- (2) Nachweis einer dem Punkt 1 vergleichbaren Qualifikation, wie folgt:
 - a) Hochschulzugangsberechtigung (Matura, Abitur, Studienberechtigungsprüfung oder Vergleichbares) und eine einschlägige mindestens 5-jährige berufliche Tätigkeit
oder
 - b) ohne Hochschulzugangsberechtigung eine einschlägige mindestens 9-jährige berufliche Tätigkeit.

In beiden Fällen können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Es ist eine Vertiefung im Ausmaß von 5 ECTS zu wählen:

- Wissenschaftssysteme
- Internationalisierung

Das Angebot der Vertiefungen hängt vom Erreichen einer Mindestzahl an Teilnehmenden ab.

	<i>Fächer*</i>	<i>LV-Art</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS</i>
Managementkompetenz				
1.	Einführung ins Bildungsmanagement	KS	15	3
2.	Qualitäts- und Prozessmanagement	KS	25	5
3.	Quality Management in Higher Education	KS	25	5
4.	Bildungsmarketing und PR	KS	25	5
5.	Gender und Diversity Management	KS	15	3
6.	New Public Management	KS	25	5
7.	Hochschulrecht	KS	15	3
Entwicklungskompetenz				
8.	Personalentwicklung	KS	15	3
9.	Organisationsentwicklung	KS	25	5
10.	Systems in Transition	KS	25	5
11.	Neue Medien in der Bildung	KS	15	3
12.	Management of LLL - New Educational Markets	KS	25	5
13.	Vertiefung (Wahlfach)			
13a.	Wissenschaftssysteme	KS	25	5
13b.	Internationalisierung	KS	25	5
Führungskompetenz				
14.	Leitung und Führung	KS	25	5
15.	Kommunikation und Ethik	KS	15	3
16.	Seminar zu Forschungsmethoden	SE	15	3
17.	Projektarbeit	KS		4
18.	Seminar zur Master Thesis	SE	10	3
19.	Master Thesis			17
	GESAMT		340	90

*Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig.

§ 9. Teilnahme an weiteren Seminaren

Studierende, die nach § 5 (2) zugelassen wurden, können von der Lehrgangsleitung zu einer Teilnahme an einem Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten verpflichtet werden. Die Notwendigkeit der Teilnahme ist dem/der Studierenden spätestens bis zum Beginn der Erstellung der Projektarbeit bekannt zu geben und von dem/der Studierenden bis zur Abgabe der schriftlichen Projektarbeit nachzuweisen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von mehrwöchigen, tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Fächer orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen.
- (3) Der Ablauf einer Lehrveranstaltung besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ (z.B. Fallstudie, Reflective Paper) sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (4) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.
- (5) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 2 bis 14
 - b) der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern 1, 15, 16 und 18
 - c) der Verfassung und der positiven Beurteilung der schriftlichen Projektarbeit
 - d) der Verfassung und der positiven Beurteilung sowie der Verteidigung der Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen/Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen/Absolventen und Referentinnen/Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Hochschul- und Wissenschaftsmanagement)“, in abgekürzter Form MSc zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsbestimmung

Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Lehrgang zugelassen waren, schließen nach der bisherigen Verordnung (veröffentlicht im MBL 23/2008) ab; in Ausnahmefällen ist nach Genehmigung durch die Lehrgangsleitung auch ein Abschluss nach der vorliegenden Verordnung möglich.

194. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Management“, MBA (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

In der heutigen Zeit des raschen Wandels und steigenden Wettbewerbs stehen Unternehmen unter großen Veränderungs- und Kostendruck. Der Universitätslehrgang hat daher zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen auf dem Gebiet des Business Managements zu vermitteln, damit sie ganzheitlich denken und strategische Entscheidungen treffen können. Die Studierenden werden mit spezialisierten Vertiefungen und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen in verschiedenen Aspekten von Business Management vertraut gemacht. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen und Umsetzungsmöglichkeiten zum Thema Business Management. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen von Business Management in Bezug auf Konzepte, Leadership, Strukturen und Instrumente hergestellt werden, wobei im Mittelpunkt immer die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten konkreter Managementaufgaben stehen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Unternehmer, Top-Führungskräfte, General Manager, Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater, Spezialisten für Organisationsentwicklung sowie Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die für die strategische Weiterentwicklung des Unternehmens zuständig sind und eine gleichwertige Qualifikation vorweisen können.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in englischer und deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante umfasst der Lehrgang vier Semester mit 800 UE bzw. 120 ECTS-Punkten. In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang sechs Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
oder
- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 560 UE bzw. 70 ECTS, den Wahlfächern mit insgesamt 240 UE bzw. 30 ECTS und der Verfassung einer Master-Thesis mit 20 ECTS zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer/Lehrveranstaltungsart/UE/ECTS	Lv.- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		560	70
1. Social Competencies for Managers (Kommunikation und Kooperation, Präsentation und Moderation, Gruppen- und Teamarbeit, Schwierige Gespräche erfolgreich führen, Power-Rhetorik, Verhandlungsführung)	UE	40	5
2. Corporate Governance (Verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle, Gesetze, Richtlinien, Kodizes, Absichtserklärungen, Unternehmensleitbild, Corporate Governance Models, Compliance, Corporate Governance and Sustainability, Corporate Governance and Performance, wertorientierte Unternehmensführung)	UE	40	5
3. Strategic Management (Management Functions, Integrated Management, the Managerial Process of Crafting and Executing Strategies, Concepts and Analytical Tools, Crafting Strategies, Executing Strategies)	UE	40	5

4.Organizational Change and Development (Von der Vision zum Veränderungsbedarf, Arten von Veränderungs- und Entwicklungsprozessen, The Change Process; Types of Change; Managing Resistance to Change; Change Management Tools, Psychologische Aspekte, Organizational Development)	UE	40	5
5.Managerial and Financial Accounting (Internes und externes Rechnungswesen, Management Accounting, Erfolgsrechnung und Kostenanalyse, Kostenplanung und Kostenmanagement, Business Planning, Budgetierung, Bilanzanalyse, Entscheidungsfindung auf Basis von Kennzahlen, Investition und Finanzierung, Performance Management, Risk Management)	UE	40	5
6.Corporate Finance (Finanzplanung und Finanzmanagement, Finanzrechnung und Finanzanalyse, Investitionsrechnung, Unternehmensfinanzierung und -bewertung und Kapitalmarkttheorie, Internationale Finanzmärkte, Futures, Optionen und andere Derivate)	UE	40	5
7.Strategisches Marketing (Strategisches Marketing und Marketingplanung, Marktforschung und Marktanalyse, Segmentation – Targeting – Positioning, The extended Marketing Mix (7Ps), Holistic Marketing, International Marketing)	UE	40	5
8.From Quality Control to Business Excellence (Qualität durch Kontrolle, Statistische Qualitätssicherung, Qualitätssicherung vs. Qualitätsmanagement, Ansätze von Qualitätsmanagement-Gurus, die japanische Weiterentwicklung, Qualitätsmanagement-Tools und ihre Einsatzmöglichkeiten, Total Quality Management, Excellence, EFQM Excellence Modell)	UE	40	5
9.Managerial Economics (Competitive markets, Market power, Strategic thinking)	UE	40	5
10.Excellence in Leadership (Führung und Motivation, Konfliktmanagement, Resource Management, Verhalten in Organisationen, employee relationships, Managing Performance, Selbstführung und Beraterkompetenz)	UE	40	5
11.Customer Relationship Management (Kundenpflege, Beziehungsmarketing, Customer Excellence, Kundenorientierung und CRM, CRM Prozesse, CRM Systeme und Technologien, Entwicklung und Einführung von CRM-Systemen)	UE	40	5
12.Performance Management (Steuerung der Leistungserbringung, systematische, mehrdimensionale Leistungsmessung, -steuerung und –kontrolle, Performance-Measurement-System zur Unterstützung der Leistungserfassung, zukunftsorientierte, nichtfinanzielle Größen, Process Performance Managements)	UE	40	5
13.Capstone Unit: Business Management (Strategisches Management, Zusammenführung und Vernetzung der Inhalte der einzelnen Module, Best-Practice-Beispiele und Fallstudien)	UE	40	5
14. Research Methodology (Wissenschaftliches Arbeiten, Statistik)	UE	40	5

B. Wahlfächer	UE	240	30
Service Excellence nach DIN SPEC 77224 (Excellence-Verantwortung der Geschäftsleitung, Excellence-Orientierung der Ressourcen, Vermeidung von Fehlern und Verschwendung, Erfassung relevanter Kundenerlebnisse, Kundenbegeisterung durch Service Innovationen, Messung der Begeisterung und deren Effekte, Wirtschaftlichkeitsanalyse)	UE	40	5
Process Improvement (Linking improvement activities to customer satisfaction and company policy and strategy, process-oriented improvement approaches, Six Sigma, Control methodology and associated tools, the significance for business performance of waste and variability in processes, Supplier-Input-Process-Output-Customer analysis to establish key contributors to process performance, Variability reduction techniques such as SPC and Taguchi Methods, Measurement of process performance, Human aspects of improvement activities)	UE	40	5
Projektmanagement (Projektdefinition und Projektabgrenzung, Der Projektmanagement-Prozess und seine Phasen, Rollen in Projekten, Aufbau einer Projektorganisation, Planungs- und Analysetools)	UE	40	5
Product Excellence (Design for Six Sigma (DFSS), Introduction to Risk Management, Voice of the customer, QFD, Introduction to Simulation for Variance Reduction, Practical Application of DFSS Scorecards, FMECA)	UE	40	5
Innovationsmanagement und Innovationskultur (Modelle des Innovationsmanagements, Instrumente und Methoden der Ideengenerierung und -realisierung; Technologie- und Produktmanagement; Recht im Innovationsmanagement, Creating a Culture for Innovation, Wissensmanagement)	UE	40	5
Wirtschaftsrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht, Haftung und Vertretung, Vertragsgestaltung, Absicherung von Forderungen, Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht, Leistungsstörungen und deren Folgen, Arbeitsrecht)	UE	40	5
Human Ressource Management (Grundlagen im Personalmanagement, Stellenbeschreibung und Anforderungsprofile, die Personalplanung, Aktuelle Recruitingmethoden, Vorstellungsgespräche, Erhebung des Bildungsbedarfs und Erstellung des internen Schulungsplans, moderne Instrumente der Personalentwicklung, Interne Kommunikation, Kommunikation in Konfliktsituationen)	UE	40	5
Machtkompetenz und -strategien (Mechanismen der Macht, Beeinflussungstaktiken)	UE	40	5
Decision Making (Decisions in companies, Bias and problems in decision making, Decision Heuristics, Decision Strategies, improving decisions making, Decision making tools, Group Decision making)	UE	40	5

Krisen- und Risikomanagement (ONR 49000 und andere Normen, Krisenmanagement, Risikomanagementsysteme und internes Kontrollsystem, Rechtliche Aspekte, Risikomanagementsysteme, Risiken identifizieren und bewerten, IT Tools zur Unterstützung, Implementierung eines Risikomanagementsystems)	UE	40	5
Unternehmensführung und Management (Grundlagen der Unternehmensführung, Führungstheorien, Führungsmodelle, die unterschiedlichen Managementstile im Überblick, Strukturen und Prozesse einer Organisation, Aufbau- und Ablauforganisation, Strategische Planung, Unternehmensvision und -ziele, Zeit- und Stressmanagement)	UE	40	5
Betriebswirtschaft und Controlling (Betriebswirtschaftliche Begriffe, Kennzahlen und deren Zusammenhänge, Erstellung von und Arbeit mit Budgetvorgaben, Reporting, Jahresabschluss, Kalkulation, Methoden des Controllings, Business Plan)	UE	40	5
Marketing und Verkauf (Die Instrumente des Marketings, Prinzipien und Methoden der Marktforschung und -analyse, der Marketingplan, Kaufverhalten, Distributionskanäle, Argumentation und Verhandlungstechnik, Kaltakquise – der professionelle Einstieg, Psychologie)	UE	40	5
Organisational Behavior (Individual Behavior, Group Behavior, Organizational Behavior)	UE	40	5
Master-Thesis		0	20
Summen UE/ECTS		800	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 14 Fächer des Kerncurriculums und über die sechs Wahlfächer,
- b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.
- c) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- d) Leistungen, aus den Lehrgängen „Leadership and Management“, MSc, „Controlling“ Zertifikat, „Controlling (Akadem. Experte)“, „Controlling and

Financial Leadership, MSc, „Business Controlling“, MBA, „Business and Service Excellence“ MSc und MBA sowie „Marketing und Vertrieb“ MSc und MBA der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

195. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kieferorthopädie (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Interdisziplinäre Zahnmedizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1 Lehrgangsziel

Der Postgraduale Universitätslehrgang „Kieferorthopädie“ hat zum Ziel, dem Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Kieferorthopädie zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Ätiologie, Diagnose und Klinik wie auch der Motivation und Kommunikation der Patienten, der Verknüpfung zu zugeordneten kieferorthopädischen Geräten und Systemen und zu Allgemeinerkrankungen wie aber auch anderen Einzeldisziplinen der Zahn-, Mund und Kieferheilkunde. Im Studiengang soll eine besondere Verbindung zwischen Theorie und Praxis gesichert werden. Der Studierende soll in die Lage versetzt werden, die Kieferorthopädie als besonderen Schwerpunkt seiner Praxis und als Spezialisierung, auch forensisch ethisch abgesichert, auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand anbieten zu können.

§ 2. Studienform

Der Postgraduale Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleiterin und/oder Lehrgangsleiter

Als Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter des Lehrgangs ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür

wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im Folgenden kurz die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer) zu bestellen. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Postgraduale Universitätslehrgang umfasst als Vollzeitstudium 4 Semester und als berufsbegleitendes Studium 6 Semester mit 50 SS und der Verfassung einer Master-Thesis, insgesamt 120 ECTS Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Postgradualen Universitätslehrgang ist ein international anerkannter akademischer Studienabschluss der Zahnmedizin und die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes.

§ 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Postgradualen Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Die Überprüfung der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Studium erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §6 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Postgradualen Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungen	SS	ECTS
Schädel- und Gebissentwicklung	2	4
Funktion/Dysfunktion des Kauorgans	2	4
Prophylaxe	1	2
Anamnese – Kieferorthopädische Beratung	1	2
Kephalometrie	2	4
Grundlagen der klinischen Kieferorthopädie	1	2
Apparatesysteme/Indikationen	4	8
Plattenapparaturen	2	4
Aktivator/Funktionskieferorthopädische Geräte	2	4
Kieferorthopädische Werkstoffe	1	2
Indikation/Behandlung mit festsitzenden Apparaturen	2	4

Therapeutische Aufgaben und Lösungen/Behandlungsphasen festsitzender Apparaturen	2	4
Bebänderung, direktes und indirektes Kleben, Behandlungskontrollen, Debonding	2	4
Extraorale Geräte	1	2
Dysgnathien – Falldarstellungen und -besprechungen	4	8
Kieferorthopädische Extraktionstherapie	2	4
Interdisziplinäre Kieferorthopädie	4	8
Kieferorthopädische-chirurgische Therapien skelettaler Anomalien	2	4
KfO und Parodontologie	2	4
Psychologische Aufgaben in der Kieferorthopädie	3	6
Master-Kurs mit Falldarstellung	5	10
Qualitätssicherung in der Kieferorthopädie	1	2
Praxisführung in der Kieferorthopädie	2	4
SS / ECTS	50	100
Master-Thesis		20
SS / ECTS	50	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- Schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen
- Einer Diagnose/Therapie-Dokumentation über mindestens 5 Patientenfälle vorgegebener Indikation aus der Praxis des Studierenden
- einer schriftlichen und mündlichen Gesamtprüfung über die Themen der Lehrveranstaltungen
- Der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis

Die Dokumentation und die Master-Thesis sollen erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

Laufende Evaluation aller Referenten durch die Studierenden

Evaluation der Lehrinhalte und Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Science Kieferorthopädie, (MSc) verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor dieser Verordnung das Studium begonnen haben, können nach der Verordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 12.8.2011 oder in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung nach der neuen Verordnung abschließen.

Mit 1. März 2016 tritt die alte Verordnung außer Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber
Das Rektorat

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats